

# Kontrollen an den europäischen Binnengrenzen.

## Die deutsche Praxis

---

*Thomas Groß*

Die Anordnung von Personenkontrollen an den deutschen Grenzen ist kein neues Phänomen. An der Grenze zu Österreich wurden Kontrollen das erste Mal schon im Jahr 2009 eingeführt, die von der Bundesregierung mit der großen Zahl von Asylbewerber:innen begründet wurden, zunächst aber nur für wenige Tage galten. Seit dem 13. September 2015 werden gegenüber diesem Nachbarland durchgehend Grenzkontrollen durchgeführt, die immer wieder verlängert wurden, mit leicht variierender Begründung.<sup>1</sup> Seit dem 16. September 2024 sind die Kontrollen von der damaligen Bundesinnenministerin Faeser auf alle Nachbarstaaten ausgeweitet worden. In der gleichen Zeit wurden ähnliche Maßnahmen auch durch andere Mitgliedstaaten ergriffen, etwa seit Juli 2025 durch Polen.

Eine neue Qualität bekam die Situation durch die Entscheidung des aktuellen Bundesinnenministers Dobrindt vom 7. Mai 2025, die Binnengrenzkontrollen an allen Landgrenzen zu intensivieren und die Zurückweisungspraxis anzupassen. Nunmehr werden Personen ohne erforderliches Visum auch dann zurückgewiesen, wenn sie ein Asylgesuch stellen, sofern sie nicht zu einer der ausgenommenen vulnerablen Gruppen gehören. Im entsprechenden Schreiben an die Bundespolizei beruft sich der Minister auf § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Asylgesetzes (AsylG), der eine Zurückweisung von Asylbewerber:innen aus sicheren Drittstaaten erlaubt, und auf Art. 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die europäischen Vorschriften über das Asylrecht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit nicht berühren.<sup>2</sup> Dahinter steht das politische Ziel, die sogenannte irreguläre Migration nach Deutschland, zu der Asylsuchende mangels regulärer Einreisemöglichkeiten gezwungen sind, zu unterbinden.

---

1 Vgl. die vollständige Liste der EU-Kommission unter [https://home-affairs.ec.europa.eu/document/download/11934a69-6a45-4842-af94-1840ofd274b7\\_en?filename=Full-list-of-MS-notifications\\_en.pdf](https://home-affairs.ec.europa.eu/document/download/11934a69-6a45-4842-af94-1840ofd274b7_en?filename=Full-list-of-MS-notifications_en.pdf) (6.10.2025).

2 <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/dobrindt-plaene-zurueckweisungen-pushbacks-eu-recht> (6.10.2025).

Bis Ende Mai sind über 2.600 Migrant:innen zurückgewiesen worden. Darunter befanden sich 160 Personen, die ein Asyl-Schutzersuchen gestellt hatten. Von ihnen wurden 125 zurückgewiesen, während 35 Flüchtlinge einreisen durften, weil sie krank oder in Begleitung von Kindern waren.<sup>3</sup> Bis Ende August wurden nach Medienberichten 660 Personen mit Asylbegehren zurückgewiesen.<sup>4</sup> Allerdings lag die Zahl der Erstanträge auf Asyl in Deutschland im Juni 2025 bei 6.860 und im Juli 2025 bei 8.293.<sup>5</sup> Diese Personen müssen also entweder früher eingereist oder von den Grenzkontrollen nicht erfasst beziehungsweise nicht aufgehalten worden sein.

## Die historische Entwicklung

Die Idee eines europäischen Freizügigkeitsraums nahm ihren historischen Ausgangspunkt zunächst bei der Freizügigkeit für Arbeitnehmer:innen, die bereits 1957 in den Römischen Verträgen verankert wurde.<sup>6</sup> Dies verlangte allerdings nicht den Wegfall von Grenzkontrollen, da er nur einen Teil der Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten erfasste.<sup>7</sup>

Die entscheidenden Schritte wurden erst ab Mitte der 1980er Jahre gegangen, als sich die Auffassung durchsetzte, dass die Schaffung des Binnenmarkts mit einer weitgehenden Vergemeinschaftung der inneren Sicherheit kombiniert werden müsse. Weil allerdings damals noch nicht alle Mitgliedstaaten zum Abbau der Grenzkontrollen bereit waren, preschten die fünf Staaten Deutschland, Frankreich, Belgien, Niederlande und Luxemburg vor und vereinbarten im Jahr 1985 das Schengener Abkommen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen im Personenverkehr. Es bedurfte allerdings noch der Ausarbeitung der einzelnen Schritte und der Begleitmaßnahmen. Sie erfolgte im Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) aus dem Jahr 1990, das nach weiteren Verzögerungen erst 1995 in Kraft trat. Es regelte in Art. 2 Abs. 1, dass die Binnengrenzen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden

3 <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/grenzkontrollen-romann-100.html> (6.10.2025).

4 <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/grenzkontrollen-bilanz-100.html> (6.10.2025).

5 <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-juli-2025.html?nn=284722> (6.10.2025).

6 Ferdinand Wollenschläger, Das Rechtssystem des Europäischen Freizügigkeitsraums – Einführung, in: Armin Hatje/Peter Müller-Graff (Hg.), Enzyklopädie Europarecht, Bd. 10, Baden-Baden 2021, § 1 Rn. 4–8.

7 Andreas Funke, Primärrechtliche Grundlagen, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (GRC, Art. 77–79 AEUV), in: ebd., § 16 Rn. 30.

dürfen. Seine Geltung wurde später schrittweise auf diejenigen EU-Mitgliedstaaten beziehungsweise assoziierten Staaten erweitert, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllten.

Flankiert wurde diese Entwicklung durch die Aufnahme neuer Bestimmungen in die europäischen Verträge. Im Jahr 1987 trat Art. 8a Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) in Kraft. Er definierte den Binnenmarkt als »einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist.« Diese Vorschrift führte allerdings, wie der Europäische Gerichtshof später feststellte, nicht automatisch zum Wegfall der Grenzkontrollen, sondern legte dies in die Hände des Gemeinschaftsgesetzgebers, damit dieser die Bedingungen konkretisieren kann.<sup>8</sup> Auch Art. B des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Maastrichter Vertrags von 1992 nannte nur das Ziel der »Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen«.

Der entscheidende Schritt zur Verankerung der Abschaffung der Binnengrenzkontrollen im europäischen Recht erfolgte erst durch den Amsterdamer Vertrag, der 1999 in Kraft getreten ist. Im Protokoll Nr. 2 ist der Schengen-Besitzstand, also insbesondere das SDÜ, in das Gemeinschaftsrecht einbezogen worden. Außerdem wurde in Art. 73j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) eine Ermächtigung aufgenommen, wonach der Rat einstimmig innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Maßnahmen beschließt, die sicherstellen, dass Personen, seien es Bürger:innen der Union oder Staatsangehörige dritter Länder, beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden.

Weiter aufgewertet wurde das Ziel der kontrollfreien Grenzen durch den bis heute gültigen Lissabonner Vertrag, der 2009 in Kraft getreten ist. Er enthält nicht nur in Art. 77 AEUV die Ermächtigung, wonach die Union eine Politik entwickelt, mit der sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden. Er hat außerdem in der grundlegenden Vorschrift über die Ziele der Union (Art. 3 Abs. 2 EUV) die Schaffung eines »Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem [...] der freie Personenverkehr gewährleistet ist« verankert. Diese Bestimmung etabliert eine Zielhierarchie innerhalb des Unionsrechts.<sup>9</sup> Damit erlangt die Beseitigung der Binnengrenzen in der EU einen ähnlichen hohen Status wie die Staatszielbestimmungen (zum Beispiel Demokratie, Sozialstaat, Völkerverständigung, Umweltschutz) im nationalen Verfassungsrecht.

---

8 Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 21.9.1999, C-378/97, Beck-Rechtsprechung (BeckRS), 2004, 76876.

9 Matthias Ruffert, Art. 3 EUV, in: Christian Calliess/Matthias Ruffert (Hg.), EUV/AEUV, 6. Aufl., München 2022, Rn. 7.

## Voraussetzungen von Grenzkontrollen

Die unionsverfassungsrechtliche Verankerung der Kontrollfreiheit des Grenzübertritts schließt Ausnahmen nicht aus. Grenzkontrollen an den Binnengrenzen sind jedoch von strengen Voraussetzungen abhängig, die in Art. 25–35 des Schengener Grenzkodex (Verordnung 2016/399) geregelt sind, der das SDÜ abgelöst hat.<sup>10</sup> Im Wesentlichen handelt es sich um drei Voraussetzungen, die alle in jedem Fall vorliegen müssen:

Zunächst muss eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit eines Mitgliedstaates vorliegen, die auf außergewöhnlichen Umständen beruht und nur mit Grenzkontrollen als letztes Mittel wirksam bekämpft werden kann. Nach einer im Jahr 2024 in Kraft getretenen Änderung kann dies unter anderem im Fall einer außergewöhnlichen Situation, in der plötzlich eine sehr hohe Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen zwischen den Mitgliedstaaten stattfindet, zu bejahen sein. Mit der Auslegung dieser Voraussetzung hat sich der Europäische Gerichtshof bisher noch nicht befasst, weil kein entsprechendes Verfahren anhängig gemacht wurde.

Die Gerichte haben sich bisher vielmehr auf die zweite Voraussetzung konzentriert, wonach Grenzkontrollen immer nur für einen begrenzten Zeitraum angeordnet werden können. Hierfür gibt es inzwischen verschiedene Fallkonstellationen, die aber alle gemeinsam haben, dass eine Anordnung beziehungsweise Verlängerung für höchstens sechs Monate erfolgen kann und die Gesamtdauer zwei Jahre nicht überschreiten darf. Außerdem müssen die Umstände bei jeder Verlängerung erneut geprüft werden, weil »jede Verlängerung dieser Kontrollen zum einen im Hinblick auf die festgestellte Bedrohung erforderlich und verhältnismäßig sein muss und zum anderen die im Schengener Grenzkodex ausdrücklich vorgesehenen detaillierten Kriterien und Verfahrensvorschriften beachten muss«.<sup>11</sup> Im Anschluss daran hat der Verwaltungsgerichtshof München verneint, dass diese Voraussetzung für die Verlängerungen der Kontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze noch gegeben ist.<sup>12</sup> Allerdings hat das damals noch SPD-geführte Innenministerium zwar kein Rechtsmittel eingelegt, aber auch nicht die Konsequenz gezogen, die Grenzkontrollen einzustellen.

Schließlich müssen drittens die Mitgliedstaaten, die Grenzkontrollen einführen, dies vorher in einer Mitteilung an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten begründen. Die Kommission kann, muss aber nicht dazu Stellung nehmen.

10 Dazu näher Winfried Kluth, Der Rechtsrahmen für Grenzkontrollen und Zurückweisungen an den Binnengrenzen, in: Zeitschrift für Gesetzgebung, 40. 2025, H. 3, 196, 201–205.

11 EuGH, Urteil vom 26.4.2022, C-368/20, BeckRS, 2022, 8335, Rn. 68.

12 Verwaltungsgerichtshof (VGH) München, Urteil vom 17.3.2025, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 44. 2025, S. 868.

Die Tatsache, dass die Kommission einen Mitgliedstaat nicht gerügt hat, kann aber keine Befreiung von den Anforderungen des Grenzkodex bedeuten.<sup>13</sup> Bemerkenswert ist, dass bisher weder die Kommission noch einzelne Mitgliedstaaten mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Grenzkontrollen vorgegangen sind, obwohl ihre Rechtmäßigkeit in vielen Fällen mehr als zweifelhaft war und ist. Offensichtlich ist der politische Druck durch die migrationsfeindlichen Kräfte so hoch, dass die Kommission, deren Aufgabe es ist, die Einhaltung des europäischen Rechts durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, eine endgültige juristische Klärung der Voraussetzungen durch den Europäischen Gerichtshof scheut.

## Die Unzulässigkeit der Zurückweisung von Asylbewerber:innen

Während es Grenzkontrollen schon länger gibt, ist die Zurückweisung von Asylsuchenden eine neue Maßnahme, die CSU-Bundesinnenminister Dobrindt unmittelbar nach seiner Amtsübernahme im Mai 2025 verkündet hat. Er beruft sich dabei auf § 18 Abs. 2 S. 1 AsylG, wonach einem Asylbewerber die Einreise zu verweigern ist, wenn er aus einem sicheren Drittstaat einreist. Hierzu zählen nach § 26a Abs. 2 AsylG die Mitgliedstaaten der EU sowie auch die Schweiz, somit alle Staaten mit einer Landgrenze zu Deutschland.

Allerdings stammt diese Vorschrift aus der Zeit vor der Europäisierung des Asylrechts. Sie muss deshalb hinter den vorrangigen Vorschriften des Schengener Grenzkodexes zurückstehen. Die Bundesregierung beruft sich zwar zusätzlich auf Art. 72 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit zuständig bleiben. Dieser allgemeine Vorbehalt darf jedoch nur geltend gemacht werden, wenn es im Sekundärrecht keine einschlägigen Regelungen gibt. Hier wird Art. 72 AEUV jedoch durch die spezielleren Regelungen des Grenzkodex verdrängt, so dass er nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, um Verstöße gegen dessen Vorgaben zu legitimieren.

Art. 22 Schengener Grenzkodex gewährt ein Recht zur Überschreitung der Binnengrenzen unabhängig von der Staatsangehörigkeit, so dass es auch für Asylbewerber:innen gilt. Zwar regeln die ursprünglich im Dubliner Abkommen enthaltenen Vorschriften der Dublin III-Verordnung 604/2013 die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung des Asylverfahrens, so dass eine Asylbewerber:in bei Vorliegen der Voraussetzungen in einen anderen Mitgliedstaat geschickt werden kann, wenn dieser zuständig ist. Hierfür sind aber mehrere Kriterien zu prüfen, wie der Aufenthalt von Familienangehörigen in einem Mitgliedstaat, die Ausstellung eines Aufenthaltstitels oder der Ort der Ersteinreise. Dies setzt eine genaue Klärung

---

13 EuGH, Urteil vom 26.4.2022, C-368/20, BeckRS, 2022, 8335, Rn. 93.

des Einzelfalls voraus, wozu das Abrufen von Datenbanken und in der Regel auch ein persönliches Gespräch mit der antragstellenden Person notwendig ist.

Weil diese Prüfung nicht im Rahmen einer Grenzkontrolle durchgeführt werden kann, haben die Gerichte bereits entschieden, dass eine pauschale Zurückweisung an der Grenze unzulässig ist, wenn ein Dublin-Verfahren durchgeführt werden muss.<sup>14</sup> Allerdings hat die Bundesregierung die ausführlich begründete Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin bisher nicht zum Anlass genommen, ihre Anordnung zu ändern. Sie argumentiert, dass das Urteil nur für den entschiedenen Einzelfall gelte, was formal richtig ist. Weil es gegen diesen Beschluss aber kein Rechtsmittel gibt, hat er die aktuellen Rechtsfragen verbindlich geklärt, so dass auch weitere Klagen von abgewiesenen Asylbewerber:innen sehr gute Erfolgsaussichten haben. Eine rechtskonform handelnde Regierung müsste deshalb eigentlich ihre Praxis ändern.

Für eine Unzulässigkeit der Zurückweisung spricht auch, dass in der Regel derjenige Staat, aus dem ein:e Antragsteller:in einreist, in der Regel selbst gar nicht zuständig im Sinne der Dublin-Regeln sein wird. So hat etwa Österreich keine Landaußengrenzen, sondern liegt vollständig innerhalb des Schengen-Raumes, so dass es kaum je das Land der Ersteinreise sein wird. Allerdings wird nun argumentiert, dass in dem Nachbarland, aus dem die Einreise erfolgen soll, selbst ein Dublin-Verfahren durchgeführt werden könne.<sup>15</sup> Auch damit würde allerdings ein Mitgliedstaat seine Prüfungszuständigkeit einseitig auf die Nachbarstaaten abwälzen, was dem Sinn des Dublin-Verfahrens und dem Grundsatz der europäischen Solidarität (Art. 80 AEUV) widerspricht. Eine solche Regelung müsste durch eine ausdrückliche Änderung der europäischen Rechtsvorschriften eingeführt werden.<sup>16</sup>

## Erklärungsversuche

Die aktuelle Politik der Bundesregierung setzt nationalen Egoismus rücksichtslos durch und unterminiert damit einen Grundpfeiler der europäischen Integration. Es ist offensichtlich, dass die gesamte Fragestellung hochgradig politisiert ist. Insbesondere die Unionsparteien haben aus dem Aufstieg der AfD den Schluss gezogen, dass Deutschland eine möglichst restriktive Migrationspolitik einführen muss, um die Zahl der neu einreisenden Personen so weit wie möglich zu reduzieren, so

14 Verwaltungsgericht (VG) München, B. v. 18.8.2019, NVwZ-RR, 2020, S. 77; VG Berlin, B. v. 1.6.25, NVwZ, 44. 2025, S. 1115, Rn. 32–48; ebenso Thomas Groß, Die Zuständigkeit für den internationalen Schutz, in: Hatje/Müller-Graff (Hg.), Enzyklopädie Europarecht, Bd. 10, § 22 Rn. 67.

15 Andreas Zeiser, *Berolinum locutum, causa finita – oder war alles unzulässig?*, NVwZ, 44. 2025, H. 15, S. 1156, 1157–1158.

16 Kluth, *Der Rechtsrahmen für Grenzkontrollen*, S. 196, 208.

dass Flüchtlingsabwehr der treffendere Begriff dafür wäre. In einer verschleiern-den Formulierung werden die Verschärfungen als »Kontrollsignale« qualifiziert, die notwendig seien, um gegen den Eindruck des Kontrollverlustes vorzugehen.<sup>17</sup> Ob allerdings die Übernahme von politischen Zielen, die von einer mehr oder weniger verfassungsfeindlichen Kraft formuliert und dann nur etwas weniger harsch verpackt werden, geeignet ist, deren Wählerschaft wiederzugewinnen, ist angesichts der Erfahrungen in verschiedenen anderen europäischen Staaten zu bezweifeln.

Bemerkenswert ist aber auch, dass die 20 Jahre von 1995 bis 2015, in denen die Kontrollen an allen deutschen Grenzen fast ausnahmslos entfallen waren, keinen großen Einfluss auf den Mainstream der öffentlichen Meinung gehabt haben. Das zeigt sich etwa darin, dass auch in seriösen Medien immer wieder die Behauptung aufgestellt wird, Bundeskanzlerin Merkel habe im Jahr 2015 die Grenzen geöffnet, was angesichts der damals schon lange bestehenden uneingeschränkten Freizügigkeit schlicht falsch ist. Ganz offensichtlich ist eine Art mythische Bedeutung der Staatsgrenze tief im kollektiven Gedächtnis verankert. Manchmal hat man den Eindruck, dass den heutigen Grenzen dieselbe Funktion wie den Stadtmauern des Mittelalters zugewiesen wird, als schädlich angesehene Invasoren physisch abzuhalten. Da rechtsnationalistische Kräfte gerne biologistisch argumentieren, scheinen sie die Staatsgrenze als eine Art Haut des deutschen »Volkskörpers« anzusehen, die ihn gegen äußere Bedrohungen abschirmt. Dass das nicht nur rechtlich, sondern auch ökonomisch in einer globalisierten Wirtschaft völliger Unsinn ist, sieht man daran, dass täglich etwa 100.000 Lkw die deutsche Grenze überqueren.<sup>18</sup>

Dass es inmitten von Deutschland über 27 Jahre eine fast unüberwindliche Barriere zum Schutz vor Fluchtbewegungen gegeben hat, ist ebenfalls erstaunlicher Weise bei vielen in Vergessenheit geraten. Die damalige Durchsetzung des Fluchtverbots per Schießbefehl wurde von der westlichen Seite als so schwerwiegende Menschenrechtsverletzung angesehen, dass deshalb sogar das strafrechtliche Rückwirkungsverbot außer Kraft gesetzt werden durfte, um die Verantwortlichen hinter Gitter zu bringen: »Die Unterordnung des Lebensrechts des Einzelnen unter das staatliche Interesse an der Verhinderung von Grenzübertritten [...] war materiell schwerstes Unrecht«.<sup>19</sup> Wenn man nun in einer Umfrage vom Juni 2024 liest, dass in Polen 86 Prozent der Befragten den Schusswaffeneinsatz durch Soldaten im Falle eines gewaltsamen Grenzübertritts von Migrant:innen befürworten<sup>20</sup>, wird

17 Daniel Thym, *Migration steuern*, München 2025, S. 144.

18 [https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftverkehr/europaeischerLastkraftfahrzeuge/ve\\_GrenzueberschreitenderVerkehr/ve\\_grenz%C3%BCberschreitenderverkehr\\_node.html](https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftverkehr/europaeischerLastkraftfahrzeuge/ve_GrenzueberschreitenderVerkehr/ve_grenz%C3%BCberschreitenderverkehr_node.html) (6.10.2025).

19 Bundesverfassungsgericht (BVerfG), B. v. 24.10.1996, BVerfGE 95, 96, 136.

20 <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/osteuropa/politik/polen-belarus-grenze-migration-migranten-sperrgebiet-schusswaffen-100.html> (6.10.2025).

der Kontrast deutlich. Auch in der AfD gab es Stimmen, die einen Schusswaffengebrauch gegen Flüchtlinge an der Grenze für legitim halten.<sup>21</sup>

Das wäre nur zu rechtfertigen, wenn es einen entscheidenden Unterschied darstellt, ob der Staat, den die Flüchtenden verlassen wollen, Gewalt anwendet, oder der Staat, in den die Flüchtenden gelangen wollen. Oder kommt es doch eher darauf an, ob es sich bei ihnen um Deutsche handelt oder um Menschen aus Syrien oder Afghanistan? Die grundlegenden Menschenrechte gelten aber für alle und überall. Gerade aus der deutschen Geschichte muss gefolgert werden, dass das niemals vergessen oder relativiert werden darf.

---

21 <https://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/beatrice-von-storch-afd-vizechefin-will-polizei-sogar-auf-kinder-schiessen-lassen-14044186.html> (6.10.2025); <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/petry-fordert-notfalls-schusswaffen-einsatz-gegen-fluechtlinge-an-der-grenze-a-1074816.html> (6.10.2025); <https://www.n-tv.de/politik/AfD-fordert-Schusswaffeneinsatz-an-Grenze-article20550060.html> (6.10.2025).